

# Vorwort

Die Europäische Kommission hat das Jahr 2018 zum Europäischen Kulturerbejahr (European Year of Cultural Heritage) bestimmt und es unter das Motto „Sharing Heritage“ gestellt. Im Fokus stehen dabei das Gemeinschaftliche und das Verbindende der europäischen Kultur (Siehe <https://sharingheritage.de/kulturerbejahr> [*passim*]). Erklärtes Ziel ist es, Europa den Europäern wieder näherzubringen, dazu beizutragen, gemeinsame Wurzeln zu erkennen, das Bewusstsein für das reichhaltige europäische Erbe zu fördern, dieses erlebbar zu machen sowie die Bereitschaft zu wecken, es für die heutige Gesellschaft und auch darüber hinaus für künftige Generationen zu bewahren. Wenn es um die kulturelle Identität Europas geht, um Handelsrouten und Kulturwege, wirtschaftlichen und kulturellen Austausch, die Bewegung von Menschen, Gedanken und Wertvorstellungen, dann kommt dem archäologischen Erbe eine herausragende Rolle zu (Siehe <https://sharingheritage.de/leitthemen/europa-austausch-und-bewegung> [*passim*]). Insofern bietet das Europäische Kulturerbejahr 2018 einen hervorragenden Anlass, den Themenkomplex Archäologie und Recht neuerlich aufzugreifen und die rechtliche Situation der Bodendenkmalpflege in ausgewählten Ländern Europas zu reflektieren und der aktuellen Rechtslage in Deutschland gegenüberzustellen.

Auf Einladung der hessenARCHÄOLOGIE haben sich 19 Autorinnen und Autoren aus neun europäischen Ländern bereit erklärt, einen Überblick über die Situation und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Bodendenkmalpflege in ihren Heimatländern zu geben bzw. sich zu einzelnen Aspekten dieses weitgefächerten

Themenkomplexes zu äußern. Ihnen allen gilt der Dank der Herausgeber. Insbesondere dafür, dass sie nicht nur grundsätzlich bereit waren, sich an diesem Projekt zu beteiligen, sondern auch durch die Einhaltung der knappen Abgabetermine dazu beigetragen haben, diese Publikation in kürzester Zeit zu realisieren. Die Idee, sich dem Thema zu nähern und es als hessischen Beitrag zu „Sharing Heritage“ in Form einer Publikation zugänglich zu machen, geht zurück auf Dimitrij Davydov. Am Ende intensiver Diskussionen, insbesondere mit Bernd Steinbring, stand schließlich ein stimmiges Konzept, das zur Grundlage dieser Publikation wurde. Über die Idee hinaus hat Dimitrij Davydov mit großem Engagement und vielfältigen Beiträgen ganz wesentlich zum Gelingen dieses Projekts beigetragen. Dank gilt darüber hinaus dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der Altertumskommission für Westfalen und den Herausgebern des Tagungsbandes „Archäologie und Recht. Was ist ein Bodendenkmal?“, die sich damit einverstanden erklärt haben, dass der nun vorliegende Band unter dem Titel „Archäologie und Recht II: Wohin mit dem Bodendenkmal?“ erscheinen kann. Zu guter Letzt: Ohne die – wie immer – qualitätvolle Arbeit der wissenschaftlichen Redaktion der hessenARCHÄOLOGIE hätte diese Publikation nicht realisiert werden können. Der Dank der Herausgeber richtet sich daher explizit auch an Stefan Thörle (Schriftleitung) und Petra Hanauska.

Wiesbaden, im Herbst 2017

Udo Recker  
Landesarchäologe